

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 23.09.2021

Betreff:

Nichterhebung von Entgelten der Kindersportschule während Corona-Zeit

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage: Entgeltordnung für die Kindersportschule Kornwestheim

Beschlussvorschlag:

1. Von den Mitgliedern der Kindersportschule, die über die Stadt Kornwestheim Mitglied bei der Kindersportschule sind, werden keine Entgelte für die Monate Juli und August 2021 erhoben.
2. Die Entscheidung der Aussetzung/Erstattung der Mitgliedsentgelte der Kindersportschule, für die Zeiten der Schließung und Einschränkungen während Corona, wird als Geschäft der laufenden Verwaltung an die Verwaltung übertragen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	23.09.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.09.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt oder Auftrag	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
2021	42 10 03 00 00 00		Kindersportschule	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000		Die Entgelte wurden im Nachtrag, in der Annahme einer Öffnung der KiSS erst ab September, bereits auf 5.000 EUR reduziert.	-	

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Kindersportschule der Stadt Kornwestheim wurde, wie auch andere städtische Einrichtungen der Stadt, aufgrund der Corona-Verordnung geschlossen.

Im November 2020 hat der Gemeinderat mit der Vorlage 276/2020 beschlossen, für die Zeit der Schließung, die für das Jahr 2020 bezahlten Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern, die über die Stadt Kornwestheim Mitglied sind, zurückzuerstatten. Der Beitrag für das erste Kind beträgt 84,- EUR (s. Anlage Entgeltordnung). In diesem Fall wurde für jeden Monat der Schließung ein Betrag von 7,- EUR zurückerstattet.

Der Beschluss zur Erstattung der Beiträge wurde für die Zeit der Schließung der Kindersportschule gefasst. Für das Jahr 2021 wurden bisher keine Entgelte erhoben.

Im Juli 2021 ist die Kindersportschule wieder mit einem Großteil der Angebote gestartet.

Im Vorfeld dazu hat die Kindersportschule ein Hygienekonzept erstellt. Darin wurde die räumliche und personelle Situation (Alter, Größe und Inhalte) jeder Gruppe einzeln auf die Möglichkeit der Einhaltung der aktuellen Coronaregeln überprüft um für alle Beteiligten die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein Großteil des KiSS-Angebots konnte demnach, teils unter großem organisatorischem Aufwand, wieder stattfinden.

Leider können einige Angebote aufgrund aktueller Bestimmungen (u.a. Schwimmen, keine Nutzung der Umkleiden während des öffentlichen Badebetriebs) weiterhin nicht angeboten werden.

Durch entsprechende Verordnungen konnten auch nicht in allen Hallen die Kurse in entsprechender Kursgröße stattfinden, da es bestimmte Vorgaben zur Personenanzahl je nach Hallengröße gegeben hat. Aufgrund der reduzierten Teilnehmerzahl war es nicht möglich, dass alle Kinder an dem von ihnen gewünschten Angebot teilnehmen konnten. Auf der Homepage der KiSS war ersichtlich in welchem Kurs es noch Plätze gegeben hat. Teilweise gab es Wartelisten.

Durch den Neustart kurz vor den Sommerferien ist auch die Orientierung in den Gruppen entsprechend des Alters der Kinder noch teilweise offen bzw. schwierig. Einige haben sich dafür entschieden, dass es sich nicht lohnt, kurz vor den Sommerferien noch 4-6 Wochen in einer Gruppe mitzumachen und dann nach den Sommerferien zu wechseln. Für das Eltern-Kind-Turnen mussten die Eltern und Kinder über 6 Jahre einen Test vorzeigen, auch dies war eine weitere Hürde.

Auch personell konnten vonseiten der KiSS nicht alle Kurse angeboten werden. Eine Neubesetzung der Stellen erfolgt im September/Oktober 2021.

Im August 2021 wird kein reguläres Kursprogramm durch die KiSS erfolgen können.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Monate Juli und August 2021 keine Entgelte zu erheben, da durch bestimmte Vorgaben nicht alle Kursangebote in entsprechendem Umfang angeboten werden konnten und der Neustart kurz vor den Sommerferien auch organisatorisch schwierig war im Hinblick auf die Orientierung in den jeweiligen angebotenen Kurse.

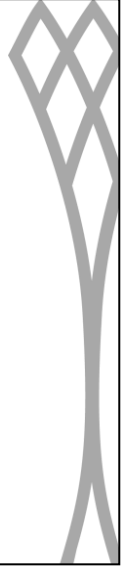
Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung der Aussetzung/ Erstattung der Mitgliedsentgelte der Kindersportschule, für die Zeiten der Schließung und Einschränkungen während Corona, an die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

1. Von den Mitgliedern der Kindersportschule, die über die Stadt Kornwestheim Mitglied bei der Kindersportschule sind, werden keine Entgelte für die Monate Juli und August 2021 erhoben.
2. Die Entscheidung der Aussetzung/Erstattung der Mitgliedsentgelte der Kindersportschule, für die Zeiten der Schließung und Einschränkungen während Corona, wird als Geschäft der laufenden Verwaltung an die Verwaltung übertragen.

Entgeltordnung für die Kindersportschule Kornwestheim

- gültig ab 1. Januar 2018 -



1. Mitgliedsbeitrag

1.1. Höhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 84,-- € pro Jahr für Kinder im Alter bis zwölf Jahre, die Mitglied über die Stadt Kornwestheim in der Kindersportschule sind.

Berechnet wird die jeweilige Restlaufzeit des laufenden Sportjahres. Tritt ein Kind bei der Stadt Kornwestheim in ein laufendes Sportjahr der Kindersportschule ein, so entspricht die Höhe des Mitgliedsbeitrages der restlichen Monatszahl 7,-- € .

Für Neuanmeldungen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20.-- € erhoben.

Das Sportjahr der Kindersportschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Beiträge:

für das erste Kind in der Kindersportschule	pro Sportjahr	€ 84.--
	pro Monat	€ 7.--
für das zweite Kind in der Kindersportschule	pro Sportjahr	€ 72.--
	pro Monat	€ 6.--
für das dritte und jedes weitere Kind in der Kindersportschule	pro Sportjahr	€ 60.--
	pro Monat	€ 5.--

Für die Ferienfreizeit der Kindersportschule in der letzten Woche der Sommerferien wird ein Unkostenbeitrag von 80.-- € erhoben

1.2. Ermäßigungen

Vorrangig können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden.

Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 3.500 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind der Stadt Kornwestheim, bei der entsprechenden Stelle vorzulegen), ermäßigen sich die Gebühren der Kindersportschule auf den regulären Sportunterricht sowie für die Unkosten für die Ferienfreizeit in der letzten Woche der Sommerferien um 50%.

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschuldner mitzuteilen.

1.3. Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag für teilnehmende Kinder, die keinem beteiligten Sportverein angehören und ihre Gebühr an die Stadt Kornwestheim entrichten, wird grundsätzlich zum Beginn des Sportjahres (1. Januar) im Voraus fällig. Sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird, werden die Entgelte eingezogen.

Bei Eintritt im Laufe des Sportjahres wird der anteilige Beitrag des Restsportjahres fällig. Nichtbesuch des Sportunterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts.

2. Abmeldung

2.1. Mitteilung über Rücktritt

Abmeldungen aus der Kindersportschule sind grundsätzlich nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Sie sind spätestens einen Monat vorher der Stadt Kornwestheim, Sekretariat der Kindersportschule, schriftlich anzuzeigen.

In besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit, ...) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur jeweils zum Monatsende (die Sommerferienmonate ausgenommen). Die einmonatige Kündigungsfrist gilt jedoch auch hier.

2.2. Erstattung

Bei Abmeldung aus der Kindersportschule erfolgt eine anteilige Mitgliedsbeitragsrückerstattung, mindestens drei Monate, Stichtag ist hierbei der 30. September für das Restsportjahr. Weniger als drei Monatsbeiträge werden nicht zurückerstattet.